

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Ebern vom 16.12.1991

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Ebern

folgende

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 16.12.1991:

§ 1

(1) § 4 Abs. 1 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen:

Reihengräber:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Reihengrab in der Abteilung | 540,00€ |
| b) Reihengrab in der Kinderabteilung | 320,00 € |

B) für Familiengräber:

- | | |
|--|----------|
| a) Familiengräber, 2 Grabstellen | 900,00 € |
| b) Familiengräber mit mehr als 2 Grabstellen,
je weitere Grabstelle | 400,00 € |

C) für Gruftgräber 1.300,00 €

D) für Urnengrabstätten (max. 4 Urnen) 480,00 €

E) für Urnennischen (max. 2 Urnen) 600,00 €

(2) § 5 (Leichenhausbenutzung) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 1) Die Gebühren für die Benutzung eines Leichenhauses betragen: | |
| a) für Särge: bei Kindern bis 8 Jahren | 46,00 € |
| bei Personen über 8 Jahren | 87,00 € |
| b) für Urnen: | 40,00 € |
| 2) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes beträgt: | 160,00 € |
| 3) Die Pauschalgebühr für die Benutzung der Kühlanlage beträgt: | 50,00 € |
| 4) Reinigung für das Leichenhaus | 56,00 € |

(3) § 6 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Bestattungsgebühren betragen:

a) Öffnen und Schließen von Gräbern (einschl. Arbeiten im Leichenhaus)

Erwachsene (Grabtiefe 160 cm)	630,00 €
Erwachsene (Grabtiefe 200 cm)	720,00 €
Kinder von 2-8 Jahren	210,00 €
Totgeburten und Kinder bis 2 Jahre	195,00 €
Urnenbeisetzung	195,00 €
Öffnen und Schließen der Urnennischen	80,00 €
anonyme Urnenbeisetzung einschl. Bereitstellung der Grabstelle	250,00 €

b) Leichenträger, Überführung und Beerdigung

Erwachsene pro Träger (2-4 Träger), je Träger 47,00€	188,00 €
Kinder von 2 – 8 Jahren (1-2 Träger) je Träger 47,00€	92,00 €
Kinder bis 2 Jahre (1 Träger)	47,00 €
Kreuz mit Kranz tragen	15,00 €
Transport der Kränze vom Leichenhaus zum Grab – einschl. Auflegen der Kränze auf das Grab (pauschal)	26,00 €

c) Exhumierungen / Umbettungen

a) Gebeine	Kinder von 2 – 8 Jahren	330,00 €
	Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	650,00 €
b) Leichen	Kinder von 2 – 8 Jahren	395,00 €
	Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	745,00 €

(3) § 7 (sonstige Gebühren u. Auslagen) erhält folgende Fassung:

a)	Die Gebühr für die Grabmalgenehmigung beträgt	20,00 €
b)	Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt	20,00 €
c)	Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt	20,00 €
d)	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2012 in Kraft.

Ebern, 09. Juli 2012
Stadt Ebern



Robert Herrmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des städt. Amts- und Mitteilungsblatts „Eberner Türmer“ Nr. 12/2012 vom 13. Juli 2012, Seite 2 veröffentlicht.

Ebern, 16. Juli 2012
Stadt Ebern



Robert Herrmann
Erster Bürgermeister